
Standort Bad Urach

| | |
|------------------------|---------------------------------|
| Bezeichnung: | Fremdfirmenrichtlinie Bad Urach |
| Ersteller: | Tobias Metzger |
| Datum: | 29.10.2020 |
| Prüfintervall: | jährlich |
| Instandhaltung-Nummer: | B404-2 |

Fremdfirmenrichtlinie für betriebsfremde Unternehmer und Arbeitskräfte

Standort Bad Urach

Bad Urach, 16.05.2022

(Ort/Datum)

Michael Rath Werkleitung

Stand vom:

16.05.2022

Ersetzt Ausgabe vom:

11.05.2022

Ersteller:

T. Metzger, OUWA

Datei:

XXX

Standort Bad Urach

Inhalt

| | |
|--|-----------|
| 1. Grundsätze | 3 |
| 1.1. Zweck | 3 |
| 1.2. Geltungsbereich..... | 3 |
| 1.3. Geheimhaltung | 3 |
| 1.4. Verbindlichkeit | 3 |
| 2. Verantwortlichkeiten und Koordination..... | 4 |
| 2.1. Verantwortung des Auftraggebers..... | 4 |
| 2.1.1. Auftragsverantwortlicher | 4 |
| 2.1.2. Auftragnehmerkoordinator nach §6 DGUV Vorschrift 1..... | 4 |
| 2.1.3. Sicherheitskoordinator (SiGeKo) | 5 |
| 2.2. Verantwortung des Auftragnehmers..... | 6 |
| 2.2.1. Pflichten | 6 |
| 2.2.2. Auftragsausführender | 6 |
| 2.2.3. Mitarbeiter des Auftragnehmers..... | 6 |
| 2.2.4. Nötige Unterlagen | 6 |
| 3. Energie-Management | 7 |
| 4. Werksicherheit..... | 8 |
| 4.1. An-/Abmeldung..... | 8 |
| 4.2. Erlaubnisscheine | 8 |
| 4.3. Allgemeine Regelungen..... | 8 |
| 4.4. Prüfstatus von Arbeitsmitteln | 10 |
| 4.5. Leitern, Gerüste, Hubarbeitsbühnen | 10 |
| 4.6. Arbeiten im Bereich von Krananlagen..... | 11 |
| 4.7. Elektrische Einrichtungen | 11 |
| 4.8. Persönliche Schutzausrüstung (PSA), Arbeitskleidung | 11 |
| 4.9. Gefahrstoffe | 11 |
| 4.10. Abfallentsorgung..... | 11 |
| 4.11. Gewässerschutz/Bodenschutz..... | 11 |
| 4.12. Brandschutz..... | 12 |
| 4.13. Explosionsschutz | 12 |
| 5. Verhalten in Notfällen..... | 13 |
| 5.1. Unfälle | 13 |
| 5.2. Räumung..... | 13 |
| 5.3. Sonstige Störungen | 13 |
| 6. Er werden folgende Vereinbarungen getroffen | 14 |
| 7. Abschluss des Auftrages..... | 16 |
| 8. Anhang | 16 |

Standort Bad Urach

1. Grundsätze

1.1. Zweck

Diese Fremdfirmenrichtlinie legt alle wesentlichen sicherheitsrelevanten Informationen und Anforderungen, die für einen sicheren Einsatz ihres Unternehmens am Standort Bad Urach relevant sind, fest. Ziel ist es, einheitliche Vorgaben bezüglich Anforderungen zum Schutz von Personen, Sachwerten und der Umwelt zu schaffen.

1.2. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle Auftragnehmer und deren Beschäftigte, die Arbeiten/ Dienstleistungen auf dem Betriebsgelände am Standort Bad Urach durchführen.

1.3. Geheimhaltung

Sie sind verpflichtet, über alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, sowohl während der Dauer Ihrer Tätigkeit, als auch nach deren Beendigung, Stillschweigen zu bewahren. Die Mitnahme oder Vervielfältigung von Zeichnungen, Akten etc. ist nur mit Genehmigung durch den Auftraggeber gestattet. Es gilt ein allgemeines Fotografierverbot auf dem gesamten Werksgelände. Ausnahmen sind nur in Absprache und mit Genehmigung der gemachten Bilder durch den Auftragsverantwortlichen möglich.

1.4. Verbindlichkeit

Diese Fremdfirmenrichtlinie ist Bestandteil aller Dienstleistungen, die von der Sika Deutschland GmbH für den Standort Bad Urach geschlossen werden. Die Einhaltung der nachfolgend aufgeführten Anforderungen und Richtlinien ist verpflichtend. Werden die Regelungen dieser Fremdfirmenrichtlinie nicht beachtet, gilt der Dienstleistungsvertrag als nicht ordnungsgemäß erfüllt und etwaige Schadensersatzansprüche bleiben der Sika Deutschland GmbH vorbehalten. Zudem haftet der Auftragnehmer für alle Personen- und Sachschäden, die durch ihn und seine Belegschaft verursacht werden.

1.5. Schulung

Die Beschäftigten des Auftragnehmers sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit am Standort Bad Urach bezüglich der Werksregeln zu schulen bzw. zu unterweisen.

Die Schulung kann entweder vorab online oder persönlich vor Ort erfolgen.

Die Onlineschulung ist über folgenden Link abrufbar:

<https://sika.secova.de/app2/visitor?o=2817>

Wird die Unterweisung vor Ort durchgeführt, muss hierfür pro zu schulenden Mitarbeiter mehr Zeit eingeplant werden.

Die erfolgreiche Durchführung der Schulung wird dokumentiert und für 2 Jahre archiviert. Sie hat eine Gültigkeit von max. 12 Monaten.

1.6. Kontrollen

Sika ist berechtigt die in dieser Vorschrift benannten Regelungen jeder Zeit zu kontrollieren. Der Auftragnehmer ist verpflichtet die abgefragten Dokumente und Nachweise vorzulegen.

Standort Bad Urach

2. Verantwortlichkeiten und Koordination

2.1. Verantwortung des Auftraggebers

Kommunikation ist einer der wichtigsten Faktoren für einen reibungslosen und sicheren Ablauf der geplanten Arbeiten. Eindeutige Regelungen helfen, eine zielgerichtete Kommunikation zwischen Mitarbeitern des Auftragnehmers und Mitarbeitern von Sika zu ermöglichen. Informationsdefizite können dadurch vermieden werden. Sika hat daher für jeden Auftrag einen Auftragsverantwortlichen und Fremdfirmenkoordinatoren (bestellt nach §6 DGUV Vorschrift 1). Bei besonderen Gefährdungen kann zusätzlich ein Aufsichtsführender benannt werden.

2.1.1. Auftragsverantwortlicher

Der Auftragsverantwortliche ist die verantwortliche Person von Sika, sofern nicht anderweitig durch Sika kommuniziert, ist er die zeichnungsberechtigte Person für den Auftrag.

Bei Abschluss der Arbeiten wird die Leistung durch den Auftragsverantwortlichen oder eine von ihm bestimmte Person abgenommen, bei mehrtägigen Arbeiten erfolgt eine tägliche Abnahme.

2.1.2. Fremdfirmenkoordinator nach §6 DGUV Vorschrift 1

Wenn Beschäftigte mehrere Unternehmer oder selbstständige Einzelunternehmer an einem Arbeitsplatz oder in einem Arbeitsbereich gemeinsam tätig werden, muss gemäß §6 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ eine Person bestimmt werden um die Arbeiten aufeinander abzustimmen. Diese Person heißt Fremdfirmenkoordinator und koordiniert gefährliche Arbeiten, um eine gegenseitige Gefährdung zu verhindern und ist der zentrale Ansprechpartner für den Auftragnehmer vor Ort.

Die Aufgabe des Fremdfirmenkoordinators ist die Koordination der Arbeiten bei uns im Haus. Vor Arbeitsbeginn weist der Fremdfirmenkoordinator die Fremdfirma in die Arbeiten vor Ort ein, dabei werden betriebsspezifische Regelungen und konkrete Arbeitsbedingungen besprochen, die zum Zeitpunkt der Auftragsdurchführung bestehen.

Bei gefährlichen Arbeiten (siehe 4.2 „gefährliche Arbeiten“) überwacht der Fremdfirmenkoordinator die Arbeiten vor Ort, oder bestimmt einen Aufsichtsführenden (siehe 2.1.3 „Aufsichtsführender“).

Der Fremdfirmenkoordinator unterstützt den Auftragsverantwortlichen bei der Beurteilung von Gefahren der geplanten Arbeiten und legt die entsprechenden Schutzmaßnahmen fest. Diese sind für die Arbeiten bindend und die Einhaltung wird durch den Fremdfirmenkoordinator und durch die Fachkräfte für Arbeitssicherheit kontrolliert. Den Weisungen des Fremdfirmenkoordinators ist im Bezug auf die Arbeiten ausnahmslos Folge zu leisten.

Zu den Aufgaben des Fremdfirmenkoordinators gehört auch die zeitliche Planung von Arbeiten am Standort Bad Urach um eine gegenseitige Gefährdung durch mehrere Arbeiten gleichzeitig zu verhindern.

2.1.3. Aufsichtsführender

Durch den Auftragsverantwortlichen oder Fremdfirmenkoordinator kann ein geeigneter Aufsichtsführender benannt werden, der die Arbeiten vor Ort begleitet. Im Falle von feuergefährlichen Arbeiten kann der Aufsichtsführende bei ausreichender Qualifikation gleichzeitig die Brandwache (2.1.5. „Brandwache“) stellen.

Standort Bad Urach

2.1.4. Sicherheitskoordinator (SiGeKo)

Sind an den Arbeiten mehrere Auftragnehmer beschäftigt, oder liegt ein erhöhtes Gefährdungspotenzial vor, ist gemäß § 3 Baustellenverordnung die Benennung eines Sicherheitskoordinator (gemäß RAB 30) erforderlich. Dieser hat zusätzlich zu den Aufgaben des Koordinators die Aufgabe, unter Berücksichtigung allg. Grundsätze nach § 4 ArbSchG, bei der Planung einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erarbeiten.

2.1.5. Brandwache

Bei allen feuergefährlichen Arbeiten bei uns am Standort ist eine Brandwache zu stellen, diese muss über die Qualifikation Brandschutz Helfer verfügen und in die betrieblichen Belange eingewiesen sein. Die Brandwache muss über die komplette Dauer der feuergefährlichen Arbeiten mit entsprechender Ausrüstung vor Ort sein und eine Nachkontrolle durchführen. Die Anzahl und Zeitpunkte der Nachkontrollen werden bei der Gefährdungsbeurteilung festgelegt. Die Auswahl und Einweisung der Brandwache wird durch den Fremdfirmenkoordinator getätigt, im Regelfall wird die Brandwache durch Sika gestellt.

Standort Bad Urach

2.2. Verantwortung des Auftragnehmers

2.2.1. Pflichten

Für die Errichtung, Reinigung, Instandsetzung und Stilllegung von Anlagen nach §45 AwSV besteht eine Fachbetriebspflicht nach §62 AwSV. Die Notwendige Zertifizierung ist vor Arbeitsaufnahme unaufgefordert vorzulegen.

Ist der Auftragnehmer ein geprüfter Sachverständiger oder benannte/befähigte Person, so hat er den Nachweis vorzulegen.

Setzt der Auftragnehmer Subunternehmen ein, muss dafür eine Genehmigung eingeholt (Meldung der Subunternehmen über das Bestätigungsschreiben für Fremdfirmen) werden.

2.2.2. Auftragsausführender

Der Verantwortliche des Auftragnehmers ist in dem beigefügten Bestätigungsschreiben zu benennen. Sollte der Verantwortliche im Laufe des Auftrages wechseln (z.B. bei verschiedenen Schichten), so ist dies entweder bereits bei der Planung, spätestens jedoch bei dem Wechsel der Verantwortlichkeit unserem Auftragsverantwortlichen mitzuteilen. Dies gilt auch für Folgeaufträge.

2.2.3. Mitarbeiter des Auftragnehmers

Zu den Pflichten des Auftragnehmers gehört die Auswahl geeigneter Mitarbeiter für den jeweiligen Auftrag. Auswahlkriterien sind neben der fachlichen Kompetenz und der Zuverlässigkeit auch die gesundheitliche Eignung der Mitarbeiter.

1. Der Auftragnehmer muss die Qualifikation seiner Mitarbeiter schriftlich bestätigen.
2. Der Auftragnehmer hat auf Nachfrage einen aktuellen Versicherungsnachweis für seine Mitarbeiter vorzulegen.

Sind eingesetzte Mitarbeiter nicht in ausreichendem Maß der deutschen Sprache mächtig, muss der Auftragnehmer geeignete Maßnahmen treffen, um die Mitarbeiter in einer für sie verständlichen Sprache über alle Anforderungen zu unterweisen.

Die Mitarbeiter des Auftragnehmers sind im Rahmen der Erfüllung der Dienstleistung verpflichtet alle relevanten EU-Richtlinien, Gesetze, Verordnungen, Sicherheitsbestimmungen, Unfallverhütungsvorschriften und andere berufsgenossenschaftliche Regelungen sowie Technische Regeln einzuhalten.

- Der Auftragnehmer hat sich über die Vorschriften, die für die entsprechenden Arbeiten maßgeblich sind zu informieren, bevor die Arbeit innerhalb des Werks aufgenommen wird.
- Pflichten und Regelungen dieser Richtlinie sind einzuhalten. Sofern in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere Arbeitsschutzvorschriften und Betriebssicherheitsverordnung, weitere Anforderungen gestellt werden, bleiben diese Vorschriften unberührt.
- Der Auftragsausführende des Auftragnehmers ist für die Einhaltung der Vorgaben durch die Mitarbeiter verantwortlich (vgl. auch §3 ArbSchG und §2 DGUV Vorschrift 1).

2.2.4. Nötige Unterlagen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die für die Ausführung des Auftrages nötigen Dokumente zur Verfügung zu stellen. Dazu zählen insbesondere die Gefährdungsbeurteilung und die Sicherheitsdatenblätter der gefährlichen Stoffe die an unserem Standort zum Einsatz kommen.

Standort Bad Urach

3. Energie-Management

Der Energieverbrauch am Standort soll konsequent reduziert und so die Energieeffizienz kontinuierlich gesteigert werden. Auch von Fremdfirmen wird daher ein energiebewusstes und ressourcenschonendes Verhalten erwartet.

Werden z.B. im Rahmen von Installations-, Wartungs- oder Reparaturarbeiten Fenster oder Tore geöffnet, so sind diese nach Abschluss der Arbeiten wieder zu schließen. Dies gilt insbesondere in der Heizperiode, um Wärmeabfluss aus den Gebäuden zu vermeiden.

Wird zur Durchführung der Arbeiten in Arbeitsräumen zusätzliche Beleuchtung eingeschaltet, so ist diese nach Abschluss der Arbeiten wieder auszuschalten. Wird Druckluft verwendet, so ist auf einen bedarfsgerechten Einsatz zu achten.

Werden im Rahmen der auszuführenden Arbeiten vom Auftragnehmer Optimierungspotentiale bezüglich des zukünftigen Energieverbrauches erkannt, so sind diese Hinweise und Anregungen ausdrücklich erwünscht.

Standort Bad Urach

4. Werksicherheit

4.1. An-/Abmeldung

Vor Betreten des Werksgeländes müssen sich die Mitarbeiter des Auftragnehmers beim Wachdienst anmelden. Die erste Anmeldung je Kalenderwoche hat immer direkt beim Wachdienst zu erfolgen, für mehrtägige Tätigkeiten kann die Erfassung auch telefonisch oder über die Gegensprechanlage an den Hofeinfahrten erfolgen. Der Wachdienst erfasst die Personen und Fahrzeuge, gibt die Werksausweise aus und ordnet ggf. die entsprechenden Parkplätze zu. Das Verlassen des Werksgeländes ist nur nach Abmeldung beim Wachdienst erlaubt, diese kann nach Rücksprache auch telefonisch erfolgen.

Der ausgehändigte Werksausweis ist jederzeit gut sichtbar zu tragen. Der Werksausweis bleibt Eigentum der Sika Deutschland GmbH und ist nach Verlassen des Werksgeländes zurückzugeben.

Das Befahren des Werksgeländes bis zur Arbeitsstätte ist nur zum Be- und Entladen nach Rücksprache mit dem Auftragsverantwortlichen gestattet. Fahrzeuge dürfen nur auf den gekennzeichneten Parkflächen abgestellt werden (siehe Punkt XX).

Fremdfirmenmitarbeiter müssen sich weiterhin im jeweiligen Arbeitsbereich beim Auftragsverantwortlichen an- und bei Arbeitsende abmelden.

4.2. Gefährliche Arbeiten

Für bestimmte gefährliche Arbeiten gibt es Sondervorschriften. Diese Arbeiten sind grundsätzlich verboten und bedürfen einer separaten Genehmigung (Erlaubnisscheinverfahren) und Überwachung durch den Auftragnehmerkoordinator.

Diese Arbeiten beinhalten:

- Arbeiten mit offener Flamme (Heißarbeit) wie Schweißen, Schneiden, Schneidbrennen, Schleifen, Sägen, Winkelschleiferarbeiten, Bohren, Löten und alle anderen Arten von flammen- oder funkenbildenden Arbeiten.
- Zugang zu engen Räumen wie das Betreten von und Einfahren in Misch- und Rührwerke, Behälter, Schächte, Kanälen.
- Arbeiten in Höhen z.B. auf Dächern oder Hubsteigern.
- Arbeiten auf Leitern bei ein Standhöhe über zwei Meter.
- Arbeiten in elektrisch klassifizierten Bereichen wie Ex-Zonen (ATEX).
- Lockout/Tagout (Absperren/Kennzeichnen; Wartungssicherung) zur Unterbrechung der Energiezuführung vor der Arbeit an Geräten
- Alle anderen Arbeiten, die mit einem erhöhten Risiko einhergehen, d.h. Bereiche, die unter das Prozesssicherheitsmanagement fallen

4.3. Allgemeine Regelungen

Alle vom Fremdfirmenbeauftragten, Auftragnehmerkoordinator oder der Geschäftsleitung erteilten Anweisungen und Anordnungen sind jederzeit zu befolgen.

Alle Sicherheits-, Verbots- und Gebotsschilder müssen jederzeit beachtet werden.

Fuß- und Fahrwege sind durch gelbe Markierungen getrennt und zu respektieren.

Zufahrtswege und Stellflächen für Einsatzfahrzeuge (z.B. Feuerwehr), sowie Hydranten oder Wasserentnahmestellen sind freizuhalten. Auf dem Werksgelände gilt die StVO und Überholverbot, die zulässige Höchstgeschwindigkeit ist 10 km/h.

Standort Bad Urach

Es gelten generelle Durchgangsverbote z.B. bei Toren diese sind grundsätzlich einzuhalten. Der Zugang zu Pausenräumen und der Betriebskantine ist gestattet.

Es gilt ein striktes Drogen- & Alkoholverbot. Der Konsum oder das unter dem Einfluss Stehen von Alkohol und Drogen, die das Urteilsvermögen des Auftragnehmers beeinflussen, ist auf dem gesamten Betriebsgelände, einschließlich der Fahrzeuge, verboten. Es ist ebenfalls untersagt, alkoholische Getränke oder Drogen mit auf das Werksgelände zu bringen. Die Nicht-Beachtung hat den unverzüglichen Verweis vom Werksgelände zur Folge.

Auf dem gesamten Werksgelände, so wie auf den Freiflächen und in Kraftfahrzeugen herrscht Rauchverbot. Ausgenommen hiervon sind lediglich die speziell ausgewiesenen Raucherbereiche gemäß Lageplan.

Das Mitführen von Schusswaffen sowie aller anderen Arten von Waffen ist auf dem Werksgelände untersagt.

Türen in Fluchtwegen und Notausgänge müssen jederzeit freigehalten werden. Brandschutz- und Erste Hilfe-Einrichtungen sowie Sicherheitsschilder dürfen nicht zugestellt werden.

Achtung: Auf dem gesamten Betriebsgelände und in den Gebäuden muss mit Stapler- und LKW-Verkehr gerechnet werden.

Die Verwendung von werkseigenen Maschinen, Einrichtungen, Werkstoffen usw. ist nur mit Genehmigung und nach Einweisung durch den Auftraggeber zulässig. Ein Flurförderzeug (z. B. Stapler) darf nur dann benutzt werden, wenn die entsprechende Qualifikation und eine Beauftragung des Auftraggebers vorliegt.

Die Nutzung von werkseigenen Geräten durch Auftragnehmer wird schriftlich vereinbart. Der Auftragnehmer überprüft und bestätigt bei Übernahme den ordnungsgemäßen Zustand der Geräte und die Funktionsweise der Sicherheitseinrichtungen. Er dokumentiert zudem, dass sein Personal für den Gebrauch der bezeichneten Geräte ordnungsgemäß ausgebildet ist. Der Auftragnehmer übernimmt damit die volle Verantwortung für etwaig auftretende Kosten oder Haftungsansprüche, die sich aus der Nutzung ergeben können. Nach Abschluss der Arbeiten sind die von Sika zur Verfügung gestellten Geräte unverzüglich im ordentlichen Zustand wie zu Arbeitsbeginn zurückzugeben.

Bei möglicher Gefährdung Dritter müssen Arbeitsbereiche von dem Auftragnehmer abgesperrt und gekennzeichnet werden (z.B. bei Baustellen, Gerüsten, Gruben, Kanälen, Bodenöffnungen, etc.). Bei Tätigkeiten oberhalb von Arbeitsplätzen und Verkehrswegen besteht die Gefahr von herabfallenden Gegenständen. Hier müssen geeignete Maßnahmen zum Schutz von Personen und Sachmitteln getroffen werden.

Erdarbeiten dürfen nur mit besonderer Genehmigung des Auftraggebers durchgeführt werden. Es ist besonders auf mögliche im Erdreich befindliche Kabel und Rohre (z. B. Gas, Wasser, Abwasser) zu achten. Ausschachtungen sind gegen Erdbeben zu sichern. Ebenfalls muss der Bereich abgesperrt und gekennzeichnet werden (innerhalb von Verkehrswegen mit Beleuchtung).

Zugewiesene Zwischenlagerflächen müssen bei Auftragsende gesäubert und geräumt verlassen werden. Die Materiallager müssen so angelegt sein, dass der Betriebsablauf, Transport und Verkehrswege nicht beeinträchtigt werden. Die Lagerung von brennbaren Stoffen muss unter Brandschutzgesichtspunkten erfolgen. Brennbare Flüssigkeiten dürfen nur in geeigneten Behältnissen mitgeführt werden. Die Zwischenlagerung ist mit dem Auftraggeber abzustimmen.

Standort Bad Urach

Bei Unterbrechung oder zeitweiliger Stilllegung der Arbeiten ist der Auftraggeber über bestehende oder mögliche Unfallgefahren zu informieren und gegebenenfalls weitere Schutzmaßnahmen zu treffen.

Bei allen Arbeiten ist der Arbeitsplatz oder die Baustelle so ordentlich zu halten, wie es für die Sicherheit und Qualität der Arbeit erforderlich ist. An den Arbeitsplatz angrenzende Maschinen und Materialien sind gegen Beschädigung oder Verschmutzung zu schützen. Bei Arbeiten über mehrere Tage ist die Arbeitsstelle täglich im aufgeräumten und gesicherten Zustand zu verlassen. Die Arbeitsplätze/Arbeitsbereiche müssen nach Beendigung der Arbeit aufgeräumt und gesäubert werden.

Der Auftragnehmer hält seine eigenen Maschinen, Geräte und Werkzeuge bei Nichtgebrauch unter Verschluss. Sika übernimmt keine Haftung für verlorene oder gestohlene Maschinen und Geräte.

Elektrische Heizgeräte, Kaffeemaschinen, Wasserkocher, Funk- und Fernsehgeräte dürfen nicht mitgebracht werden. Vor Ort stehen Snack- & Getränkeautomaten zur Verfügung, Glasflaschen sind am gesamten Standort verboten.

Alle eingesetzten Geräte, Werkzeuge, etc. müssen den geltenden Bestimmungen entsprechen. Sie dürfen nur eingesetzt werden, wenn der arbeitssichere Zustand gewährleistet ist. Bei prüfpflichtigen Geräten (z. B. Leitern, Hebebühnen, Stapler oder ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel) müssen Prüfintervalle eingehalten sein. Achten Sie besonders auf mögliche Beschädigungen an Kabelverbindungen!

4.4. Prüfstatus von Arbeitsmitteln

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass seine Arbeitsmittel, deren Sicherheit von den Montagebedingungen abhängt, vor der ersten Inbetriebnahme, sowie nach jeder Montage auf einer neuen Baustelle oder an einem neuen Standort geprüft werden. Die Prüfung hat den Zweck, sich von der ordnungsgemäßen Montage und der sicheren Funktion dieser Arbeitsmittel zu überzeugen. Die Prüfung darf nur von hierzu befähigten Personen durchgeführt werden. Die Arbeitsmittel sind als Eigentum des Auftragnehmers deutlich zu kennzeichnen.

4.5. Leitern, Gerüste, Hubarbeitsbühnen

Leitern, Gerüste, Fangnetze und Hubarbeitsbühnen müssen den geltenden Vorschriften und Normen entsprechen und dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden.

Der betriebssichere Auf- und Abbau von Gerüsten ist sicherzustellen. Eine Prüfung und Kennzeichnung der Gerüste nach DIN 4420 bzw. DIN 4422 ist nachzuweisen. Die Aufbau- und Verwendungsanleitung muss vor Ort vorliegen. Für die Einhaltung der Betriebssicherheit und die bestimmungsgemäße Verwendung der Gerüste jeder Nutzer verantwortlich.

Vor Nutzung erfolgt eine Sichtkontrolle durch den Auftragsverantwortlichen des Auftraggebers. Alle Gerüste und Hubarbeitsbühnen, höher 1,00 m über Boden, müssen Geländerholme zum Schutz vor Abstürzen aufweisen. Die Standsicherheit von fahrbaren Gerüsten ist durch ein ausreichendes Verhältnis von Breite zu Höhe sicherzustellen. Rollen und Ausleger sind bei der Benutzung festzustellen. Gerüste dürfen nicht verfahren werden, wenn sich Personen darauf aufhalten. Hubarbeitsbühnen dürfen nur von ausgewiesenen Personen benutzt werden.

Bei allen Arbeiten in der Höhe kann die Gefahr von herabfallenden Gegenständen bestehen. Der Bereich um Leitern und Hubarbeitsbühnen ist dann entsprechend abzusichern, bei Gerüsten alternativ durch Fangnetze.

Standort Bad Urach

4.6. Arbeiten im Bereich von Krananlagen

Arbeiten in diesem Bereich sind nur mit Genehmigung des Auftraggebers gestattet. Während der Tätigkeiten ist die Krananlage gegen Wieder-Inbetriebnahme zu sichern (z. B. Abschließen des Hauptschalters, mechanische Anschläge).

4.7. Elektrische Einrichtungen

Arbeiten in der Nähe stromführender Anlagen oder Einrichtungen sind nur unter Einschaltung der verantwortlichen Elektrofachkraft erlaubt.

Montage und Demontage des Schutzes darf nur durch die Elektroabteilung der Sika oder berechnete und unterwiesene Personen vorgenommen werden.

An allen elektrischen Einrichtungen sind eigenmächtige Handlungen verboten!

4.8. Persönliche Schutzausrüstung (PSA), Arbeitskleidung

Auf dem Werksgelände ist signalfarbene und reflektierende Arbeitskleidung (z.B. Warnweste) mit einem Baumwollanteil von mind. 60 % zu tragen. Daneben sind ableitfähige Sicherheitsschuhe (mind. Kat. S1) und Schutzbrille in den Produktions-, Betriebstechnik- und Lagerbereichen Pflicht. In gekennzeichneten Bereichen ist zudem ein Schutzhelm erforderlich. Darüber hinausgehende Schutzkleidungen (z. B. Schutzhandschuhe, Atemschutz und Gehörschutz) sind abhängig von den zu verrichtenden Arbeiten zu tragen.

Die persönliche Schutzausrüstung und Arbeitskleidung ist vom Auftragnehmer beizustellen.



4.9. Gefahrstoffe

Sofern im Rahmen des Auftrags Gefahrstoffe einzusetzen sind, müssen diese im Vorfeld vom Auftraggeber freigegeben werden. Die Anforderungen der Gefahrstoffverordnung und die Kompatibilität mit den Standort-Richtlinien sind einzuhalten. Mitarbeiter die mit Gefahrstoffen arbeiten, sind anhand der zugehörigen Betriebsanweisung vor Arbeitsaufnahme durch den Auftragnehmer zu unterweisen. Der Auftraggeber kann auf Nachfrage einen Nachweis verlangen. Betriebsanweisungen und Sicherheitsdatenblätter sind im Arbeitsbereich vorzuhalten. Gefahrenhinweise (H- Sätze) und Sicherheitsratschläge (P-Sätze) sind zu beachten. Gefahrstoffe dürfen keinesfalls am Arbeitsplatz zurückgelassen werden.

Der Einsatz von asbesthaltigen Stoffen ist grundsätzlich verboten. Sollte bei Sanierungsarbeiten Asbestmaterial bearbeitet oder entsorgt werden, sind gesonderte Schutzmaßnahmen erforderlich (Genehmigung erforderlich – sofortige Rückinfo).

4.10. Abfallentsorgung

Alle zur Durchführung der Arbeiten benötigten Materialien, evtl. anfallende Gefahrstoffe und Verpackungen sind grundsätzlich vom Auftragnehmer selbst zu entsorgen und dürfen nicht im Werk zurückgelassen werden.

Ausnahmen hierzu sind mit dem Auftraggeber abzustimmen. In diesen Fällen ist eine Abfalltrennung nach den Werksrichtlinien zwingend. Kosten durch Zuwiderhandlungen (z. B. falsche Zuordnung der Abfallfraktionen) trägt der Auftragnehmer.

4.11. Gewässerschutz/Bodenschutz

Es muss beim Umgang und der Lagerung von wassergefährdenden Stoffen sichergestellt werden, dass diese nicht in die Kanalisation oder Erdreich gelangen können. Die Lagerung darf nur in entsprechenden Systemen oder in geeigneten und ausreichend dimensionierten

Standort Bad Urach

Auffangwannen erfolgen. Zudem müssen geeignete Aufsaug- und Eindämmmaterialien vorrätig sein, um Leckagen aufnehmen zu können. Die gekennzeichneten WHG-Flächen bzw. entsprechende bauliche Auffangeinrichtungen dürfen nicht beschädigt werden (z.B. durch Bohren von Löchern).

Bei jedem Austritt wassergefährdender Stoffe sind sofort Erstmaßnahmen einzuleiten und unverzüglich die Alarmzentrale unter der internen Notrufnummer **200** zu informieren.

4.12. Brandschutz

Heißenarbeiten (Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten) sind nur nach Freigabe durch den Auftraggeber, dokumentiert durch einen Erlaubnisschein erlaubt.

Notwendige Schutzmaßnahmen sind zu treffen und einzuhalten. Gegebenenfalls sind Sondermaßnahmen bezüglich der Abschaltung von Rauchmeldern und Löschanlagen notwendig, bevor mit den Arbeiten begonnen werden kann.

Durchbrüche durch Brandschutzwände und Decken sind nur in Absprache mit dem Auftraggeber gestattet. Die Funktion der Wände hinsichtlich des Feuerwiderstands ist wiederherzustellen.

4.13. Explosionsschutz

Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen oder an explosionsgefährdeten Anlageteilen dürfen nur durch entsprechend ausgebildetes Personal nach Absprache durchgeführt werden. Die einschlägigen Regelungen zum Explosionsschutz müssen angewendet werden. Zu beachten sind nicht nur Gas-Luft-Gemische, sondern auch explosionsfähige Stäube.

Standort Bad Urach

5. Verhalten in Notfällen

5.1 Unfälle

In Notfällen und bei Unfällen ist der Rettungsdienst über die Alarmzentrale mit dem internen **Notruf 200** und ein Ersthelfer über den internen **Notruf 95900**.

Alle, auch kleinere, Arbeitsunfälle, ärztliche Behandlungen sowie Berufskrankheiten sind dem Koordinator zu melden, die Dokumentationspflicht von Erste Hilfe Leistungen gemäß §24 Abs. 6 DGUV Vorschrift 1 ist durch den Auftragnehmer zu erfüllen.

5.2. Räumung

In Notfällen kann es erforderlich sein, dass Gebäude geräumt werden müssen. Dies wird durch Sirenenalarm (durchgängiger Alarmton) angekündigt. Begeben Sie sich in diesen Fällen bitte über die gekennzeichneten Fluchtwege zum Sammelplatz. Die Lage der Sammelplätze können Sie dem angehängten Übersichtsplan entnehmen. Melden Sie sich dort bei dem Auftraggeber.

5.3. Sonstige Störungen

Bei allen sonstigen Gefahren, z. B. durch Gasaustritt oder Rohrleitungsbruch, muss unverzüglich über den internen **Notruf 200** die Alarmzentrale über die Gefahrensituation informiert werden.

Standort Bad Urach

6. Er werden folgende Vereinbarungen getroffen

1. Der Auftragnehmer bestätigt, dass er den ordnungsgemäßen Zustand der Geräte im Hinblick auf die Funktionsweise der Sicherheitseinrichtungen überprüft hat.
2. Der Auftragnehmer bestätigt, dass sein Personal für den Gebrauch der bezeichneten Geräte ordnungsgemäß ausgebildet ist.
3. Bereitgestellte Betriebsmittel dürfen erst dann benutzt werden, wenn die Mitarbeiter des Auftragnehmers eingewiesen wurden.
4. Nach Abschluss der Arbeiten sind die von Sika zur Verfügung gestellten Betriebsmittel (z.B. Gabelstapler, Hubwagen, etc.) unverzüglich im gleichen Zustand wie bei Arbeitsbeginn zurückzugeben.
5. Leitern, Tritte, Gerüste, Fahrgerüste, Hubarbeitsbühnen und Kräne müssen den geltenden Vorschriften und Normen, insbesondere der ASR A2.1 entsprechen und dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Sie müssen über alle erforderlichen Prüfungen und Zulassungen verfügen.
6. Die Gefährdung der Umwelt, z.B. durch Schadstoffemissionen in Luft, Wasser oder Boden ist strengstens verboten. Verstöße sind unverzüglich dem Auftragsverantwortlichen oder der Geschäftsleitung zu melden.
7. Es muss beim Umgang und der Lagerung von wassergefährdenden Stoffen sichergestellt werden, dass diese nicht in die Kanalisation oder das Erdreich gelangen können. Die Lagerung darf nur in entsprechenden Systemen oder in geeigneten und ausreichend dimensionierten Auffangwannen erfolgen. Zudem müssen geeignete Aufsaug- und Eindämmmaterialien vorrätig sein, um Leckagen aufnehmen zu können.
8. Bei jedem Austritt wassergefährdender Stoffe sind sofort Erstmaßnahmen einzuleiten und umgehen der Wachdienst mit dem Notruf **07125/940-200** zu informieren.
9. Sofern im Rahmen des Auftrags Gefahrstoffe einzusetzen sind, müssen diese im Vorfeld vom Auftraggeber freigegeben werden. Die Anforderungen der Gefahrstoffverordnung und die Kompatibilität mit den Standort-Richtlinien in Bezug auf EHS müssen eingehalten werden.
10. Mitarbeiter, die mit den Gefahrstoffen arbeiten, sind anhand der zugehörigen Betriebsanweisung für Gefahrstoffe vor Arbeitsaufnahme durch den Auftragnehmer zu unterweisen.
11. Dem Auftraggeber muss auf Verlangen die entsprechende Dokumentation der Unterweisung vorgelegt werden.
12. Die Betriebsanweisung und die Sicherheitsdatenblätter der eingesetzten Gefahrstoffe sind im Arbeitsbereich vorzuhalten.
13. Gefahrstoffe dürfen keinesfalls am Arbeitsplatz zurückgelassen werden.

Standort Bad Urach

14. Es ist verpflichtend die Sicherheitskennzeichen, Gebots- und Verbotsschilder zu beachten und einzuhalten.
15. Das Mitführen von Schusswaffen sowie aller anderen Arten von Waffen ist auf dem Betriebsgelände verboten.
16. Sind Arbeiten in der Nähe stromführender Anlagen oder Einrichtungen durchzuführen, so muss über den Auftraggeber in jedem Fall eine Elektrofachkraft eingeschaltet werden.
17. Montage und Demontage des elektrischen Schutzes darf nur von Elektrofachkräften vorgenommen werden.
18. Eigenmächtige Handlungen sind an allen elektrischen Einrichtungen verboten.
19. Es dürfen keine elektrischen Geräte, die nicht zur Ausführung der Arbeit benötigt werden, mitgebracht, angeschlossen oder benutzt werden.
20. Alle am Standort Bad Urach gültigen Betriebsanweisungen sind zu beachten und einzuhalten.

Nicht ATEX-Betriebsmittel dürfen nur unter den folgenden Voraussetzungen in explosionsgefährdeten Bereichen genutzt werden.

- Für den Betrieb von nicht ATEX-Betriebsmitteln in EX-Bereichen muss ein Erlaubnisschein vorliegen.
- Das nicht ATEX-Betriebsmittel darf nur durch eingewiesenes Personal in Bereichen betrieben werden, die keine explosionsfähige Atmosphäre aufweisen.
- Bevor das Betriebsmittel in den Bereich gebracht wird, muss die Atmosphäre des Bereichs mittels Gaswarngerät überprüft werden.
- Am nicht ATEX-Betriebsmittel ist permanent ein funktionstüchtiges Gaswarngerät mitzuführen.
- Bei Alarm des Gaswarngeräts ist das nicht ATEX-Betriebsmittel sofort abzuschalten.
- Das nicht ATEX-Betriebsmittel bei Nichtbenutzung sofort aus dem EX-Bereich zu entfernen.
- Für eine gute Belüftung des Einsatzbereiches sorgen, gegebenenfalls maschinell Belüften.
- Bei Leckagen und/ oder beim Auslaufen brennbarer Flüssigkeiten ist das nicht ATEX-Betriebsmittel sofort aus dem Bereich zu entfernen.
- Während der Betriebszeit des nicht ATEX-Betriebsmittels in EX-Bereichen dürfen keine entzündbaren Flüssigkeiten eingesetzt werden, auch nicht für Reinigungszwecke.
- Für die Durchführung und Einhaltung dieser Auflagen ist der benannte Aufsichtsführende gemäß Erlaubnisschein verantwortlich.

Standort Bad Urach

7. Abschluss des Auftrages

Am Ende des Auftrages werden wir den Ablauf und die Ausführung der Arbeiten bewerten. Somit können wir zukünftig eine sichere Auswahl unserer Lieferanten vornehmen. Diese Auswertung ist nur für interne Zwecke bestimmt und wird nicht an Dritte weitergegeben.

8. Anhang

1. Auftragsbestätigung
2. Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten
3. Lageplan



Fremdfirmenrichtlinie

Bestätigung des Auftragnehmers / Fremdfirmenerklärung

Die Fremdfirmenrichtlinie haben wir erhalten und zur Kenntnis genommen.

Wir verpflichten uns, bei allen gegenwärtigen und zukünftigen Arbeiten die Bestimmungen dieser Richtlinie und die geltenden Arbeitsschutzbestimmungen zu beachten.

Wir werden unsere Mitarbeiter vor Aufnahme der Tätigkeit sowie regelmäßig, mindestens einmal jährlich zum Inhalt dieser Richtlinie unterweisen und die Beschäftigten wie auch etwaige Subunternehmen zur Einhaltung verpflichten.

Ort, Datum:

Unterschrift und Firmenstempel

Die ausgefüllte Erklärung bitte unterschrieben an folgende Adresse zurücksenden. Danke.

Sika Deutschland GmbH
Fremdfirmenkoordination
Stuttgarter Straße 117
72574 Bad Urach

Per E-Mail: fremdfirmen_urach@de.sika.com

Fremdfirmenrichtlinie

Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten

gemäß Art. 13 Abs. 1 und 2 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Verantwortlicher für die Verarbeitung der erhobenen personenbezogenen Daten:

Sika Deutschland GmbH
Kornwestheimer Str. 103-107
70439 Stuttgart
Tel.: 0711 8009 0
E-Mail: info@de.sika.com

Kontaktdaten an die sich die betroffenen Personen zur Wahrnehmung ihrer datenschutzrechtlichen Rechte (z.B. Auskunft, Berichtigung) wenden können.

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:

Sika Deutschland GmbH
Kornwestheimer Str. 103-107
70439 Stuttgart
Tel.: 0711 800 96973
E-Mail: datenschutz@de.sika.com

Zweck und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

Zweck: Bestätigung der Kenntnisnahme zu den wesentlichen sicherheitsrelevanten Informationen und Anforderungen, die für einen sicheren Einsatz ihres Unternehmens am Standort Stuttgart relevant sind. Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 Buchst. f DSGVO (Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer Daten ist Art. 6 Abs. 1 Buchst. f DSGVO zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen).

Empfänger der erhobenen Daten

Die erhobenen Daten können von den Abteilungen im Unternehmen nach dem Need-to-know-Prinzip hinsichtlich der Vollständigkeit, der benötigten Unterlagen (zur Einhaltung der Fremdfirmenrichtlinie) eingesehen werden. Eine anderweitige Verwendung der Daten ist nicht gestattet, sofern wir hierfür keine Rechtsgrundlage nachweisen können.

Speicherdauer

Ihre personenbezogenen Daten werden nach Ablauf des Kalenderjahres bis zu 6 Jahre gespeichert.

Fremdfirmenrichtlinie

Etwaige Pflicht zur Bereitstellung der Daten, Folgen einer Nichtbereitstellung

Die Bereitstellung der Daten ist nicht erforderlich, hat aber zur Folge, dass die Erstellung eines Besucherausweises nicht ermöglicht wird und somit kein Zugang zum Werksgelände gewährt werden kann.

Übermittlung an ein Drittland oder eine internationale Organisation

Es erfolgt keine Übermittlung an ein Drittland oder eine internationale Organisation.

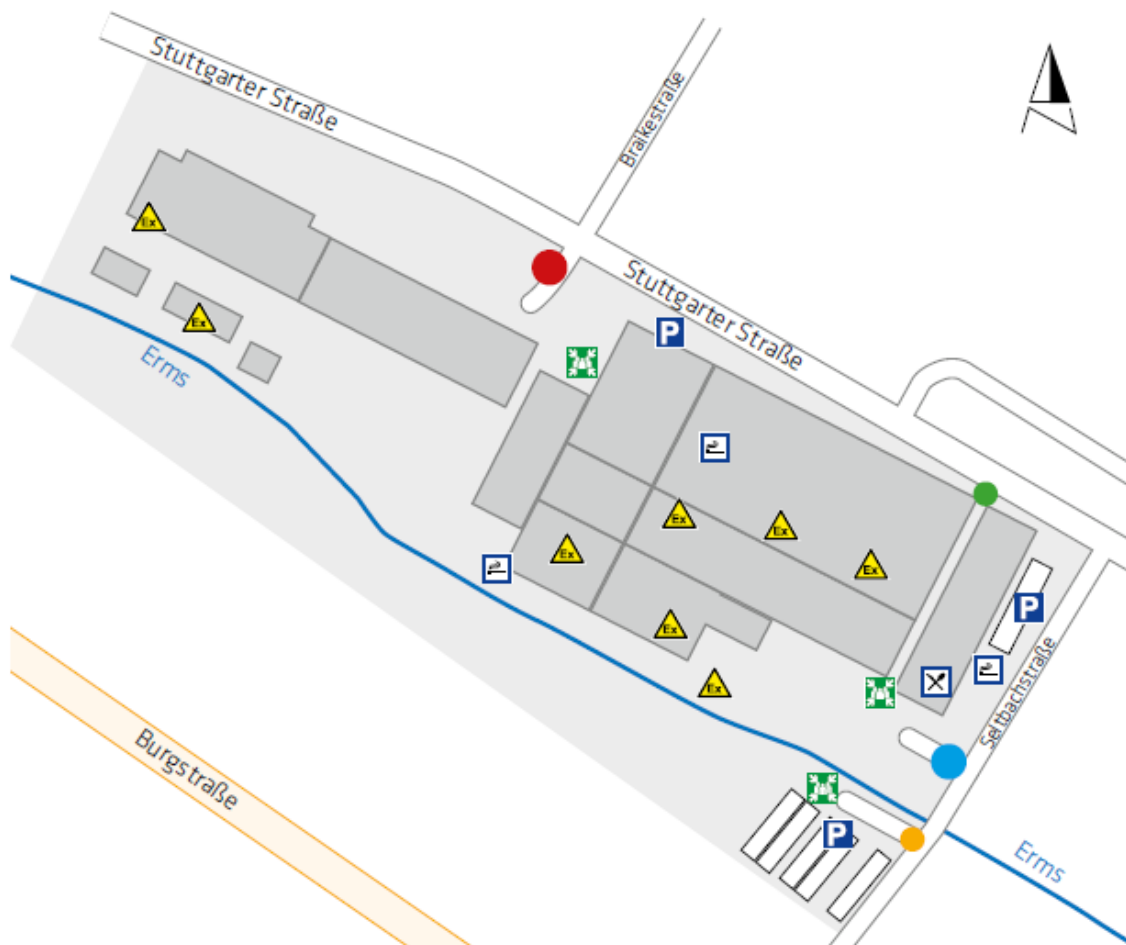
Ihre Rechte im Hinblick auf die Verarbeitung Ihrer Daten






Sie haben als betroffene Person im Hinblick auf Ihre erhobenen personenbezogenen Daten das Recht auf Auskunft und das Recht auf Berichtigung, sowie nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist gegenüber unserem Unternehmen ein Recht auf Löschung Ihrer Daten. Hierzu können Sie sich an unser Unternehmen unter o.g. Kontaktdaten wenden. Unabhängig davon findet nach Ablauf der o.g. Aufbewahrungsfrist eine Datenlöschung statt.

Sie haben ein Recht auf Beschwerde bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde (Landesbeauftragte für den Datenschutz Baden-Württemberg, Königstraße 10 a, 70173 Stuttgart, Telefon: 0711/61 55 41 – 0, E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de oder Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart).

Fremdfirmenrichtlinie

LAGEPLAN
SITE MAP



- Tor 1, Zentrale/Gate 1, Switchboard
- Tor 3, nur Fussgänger/Gate 3, only pedestrians
- Tor 4/Gate 4
- Einfahrt Parkplatz Seltbachstraße
-  Sammelplatz/Assembly point
-  Ex Zone
-  Parkplätze/Car parking
-  Raucherplatz/Smoking area
-  Kantine/Canteen

SIKA DEUTSCHLAND GMBH
 Stuttgarter Straße 117
 72574 Bad Urach
 Deutschland
 Tel.: + 49 7125 940 0
 Fax: + 49 7125 940 232
 E-mail: info@de.sika.com
 www.sika.de